

**SCHWEIZER PRESSERAT  
CONSEIL SUISSE DE LA PRESSE  
CONSIGLIO SVIZZERO DELLA STAMPA**

Präsident:  
Peter Studer  
Schönenstrasse  
Postfach  
8803 Rüschlikon  
E-Mail: studer.pe@bluewin.ch

**Sperrfrist bis am Mittwoch 21. März 2007, 12.00 Uhr**

**Jahresbericht 2006 des Schweizer Presserats**  
an den Stiftungsrat, gemäss Art. 21 des Geschäftsreglements

Gemäss seinem Geschäftsreglement will der Presserat «zur Reflexion über grundsätzliche medienethische Probleme beitragen und damit medienethische Diskussionen in den Redaktionen anregen». Praktisch ist die Hauptaufgabe jedoch eine andere: Der Presserat steht «dem Publikum und den Medienschaffenden als Beschwerdeinstanz für medienethische Fragen zur Verfügung».

Wird der Presserat diesem Doppelanspruch gerecht? Erstmals liegen nun empirische Daten vor – und nicht nur einigermaßen zufällige Stichproben von Fachdiplomanden und Verbänden. Am 21. Februar 2007 präsentierte Prof. Vinzenz Wyss (Institut für angewandte Medienwissenschaft, Hochschule Winterthur) erste, provisorische Zahlen aus einer Umfrage mit 1096 Teilnehmern aus Redaktionskadern und Redaktionsbasis in der ganzen Schweiz. Hier eine kleine Auswahl. *Erfreulich*: Von den Befragten «kennen» über 90 Prozent den Schweizer Presserat, knapp unter 90 Prozent den «Journalistenkodex». (Bei Absolventen einer Journalistenausbildung liegen die Zahlen noch höher – vielleicht Folge eines kurzen, aber systematischen medienethischen Trainings in sozusagen allen Medienlehrgängen). Die *Website besucht* haben plus/minus 60 Prozent. Über welchen Kanal erfahren sie üblicherweise von den *Stellungnahmen*? 70% aus publizierten Kurzstellungnahmen, 53 % aus Agenturmeldungen. Also bitte Medienmitteilungen abdrucken, Damen und Herren Chefredaktoren! Über die *Weniger erfreulich*, aber Ansporn zu vermehrter Anstrengung: Zwar halten rund drei Viertel der Befragten Kodex und Richtlinien allgemein für «orientierend» und «nützlich», aber nur über 30 % billigen ihnen zu, dass sie den «*Dialog unter Kollegen* konkret stimulieren», nur über 20 % halten sie für «*einflussreich*». Fazit: Die Bekanntheit des Systems Presserat ist bei den Berufsleuten hinreichend; die Vertrautheit muss wachsen. Das gibt zu tun.

## **1. Beschwerdezahlen**

2006 lagen vor dem Presserat rund 120 Beschwerden, 42 zu Jahresbeginn bereits hängig, 79 im Lauf des Jahres eingetroffen (35 waren Ende 2006 noch unerledigt). 2 Fälle hat der

Presserat von sich aus aufgegriffen: 12/06 «Mohammed-Karikaturen», 44/2006 «Turina». Die Gesamtzahl hält sich auf hohem Niveau, wie das Gesamtbild der Beschwerdezahlen seit 1995 zeigt (Grafik, hinten).

8 Beschwerden wurden ganz, 14 teilweise gutgeheissen; 42 abgewiesen. Die drei Kammern erledigten insgesamt 23 gewichtigere und nicht bereits mehrfach ähnlich beurteilte Verfahren (also etwa einen Drittel), das Präsidium (Sekretär, 2 Vizepräsidentinnen, Präsident) deren 63.

## 2. Beschwerdegründe und Rügegründe

Wenn wir die hauptsächlich angegebenen **Beschwerdegründe**<sup>1</sup> anschauen, stehen im Vordergrund:

- Wahrheit, Wahrheitssuche, fehlende Berichtigung, Unterstellung, fehlende Objektivität: 20
- Missbrauchte Meinungs- und Kommentierungsfreiheit: 12. Auffallend viele Beschwerden drehen sich um Karikaturen.
- Verletzungen der Privatsphäre, ungerechtfertigte Identifizierung: 10
- Diskriminierung: 6
- Verletzung der Anhörungspflicht bei schweren Vorwürfen: 5. Ein Rückgang gegenüber früheren Jahren.

Etwas anders fällt die Zählung aus, sobald wir auf die **Rügegründe**<sup>2</sup> abstellen, die den vom Presserat gutgeheissenen Beschwerden zugrundeliegen:

- Wahrheit, Wahrheitssuche, fehlende Berichtigung, Unterstellung, fehlende Objektivität: 5. Stehen sich Behauptungen und Gegenbehauptungen zum Sachverhalt selber gegenüber, kann der Presserat keine Rüge aussprechen. Er kann – anders als ein Gericht – weder Zeugen zwingend vorladen noch von Amtes wegen Dokumente einfordern.
- Missbrauchte Meinungs- und Kommentierungsfreiheit: 3. Bei Kommentaren und Karikaturen anerkennt der Presserat einen grossen Freiraum der Redaktion.
- Verletzungen der Privatsphäre, ungerechtfertigte Identifizierung: 7. Immer noch der häufigste Rügegrund.
- Diskriminierung: 3.
- Verletzung der Anhörungspflicht bei schweren Vorwürfen: 4.

## 3. Eine Auswahl von Stellungnahmen

### 3.1 Wahrheitssuche und Objektivität

Zwar enthält der «Journalistenkodex» («Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten», [www.presserat.ch](http://www.presserat.ch)) als erste Pflicht, Medienleute hätten sich an «die Wahrheit» zu halten. Allerdings ist «die Wahrheit» vielleicht in banalen Aussagen feststellbar («es regnet in diesem Moment über dem Bundeshaus»), in

---

<sup>1</sup> Aufgrund der Titelgebung. Mehrfachnennungen möglich

<sup>2</sup> Aufgrund der Feststellungen in ganz oder teilweise berechtigten Beschwerden

Rechercheberichten aber sehr häufig kontrovers. Deshalb legt sich die Praxis des Presserats in Richtlinie 1.1. auf die *Wahrheitssuche* fest. Sie ist in Vorgehensschritten vergleichbar, in ihrer Intensität messbar. Zur Wahrheitssuche, die sich der Wahrheit pragmatisch nähern will, gehören: Die Beachtung verfügbarer Daten zum Thema, deren Überprüfung, die Berichtigung nachweislich falscher Tatsachenbehauptungen, der Vorrang direkter Beobachtung, die «Zwei-Quellen-Regel für anonyme Aussagen», die Anhörung schwer Beschuldigter usw. (vgl. «Journalistenkodex» und Praxis-Richtlinien, [www.presserat.ch](http://www.presserat.ch)). Nicht aber: Die Pflicht zur Objektivität. Ein Bericht darf Partei ergreifen, solange das transparent und fair geschieht.

– **Bistum Basel gegen «SonntagsZeitung», 21/06:** Die «SonntagsZeitung» thematisierte den Konflikt des Bischofs von Basel mit der katholischen Kirchgemeinde Röschenz und deren suspendiertem Pfarradministrator Franz Sabo. Dieser hatte den Bischof mehrmals überaus scharf angegriffen. Die «SonntagsZeitung» schoss sich vor allem auf Pater Trauffer – den Generalvikar des Bistums – ein, der als Dominikaner den Luxus liebe und Sabos unversöhnlicher Widersacher sei. Anlass war ein Expertendokument mit «Begriffsklärungen» auf der Website des Bistums, den die Zeitung als Drohkatalog gegen Röschenz und Sabo wertete. Die Beschwerde des Bistums hielt die Interpretation der «SonntagsZeitung» für unhaltbar und unverantwortlich.

Der Presserat befand, das Dokument öffne weite Interpretationsspielräume. Journalistische Ethik fordere – entgegen den meisten Fachlehrbüchern – keine Objektivität. Parteiergreifender Journalismus sei mit berufsethischen Regeln vereinbar, soweit die faktische Grundlage und der Wertungscharakter für das Publikum erkennbar seien und das Fairnessgebot eingehalten werde: nämlich der Anspruch auf Gehör eines jeden, den schwere Vorwürfe treffen (Richtlinie 3.8.). Diese Bedingungen halte der Presserat im SoZ-Artikel für erfüllt. Zwar behaupte das Bistum, bloss eine der zahlreichen Bistumsorganisationen habe das Dokument aufgeschaltet; aber es sei eben auf einer Unterseite von [www.bistum.basel-basel.ch](http://www.bistum.basel-basel.ch) erschienen und somit dem Bistum zurechenbar, schloss der Presserat. Der Vergleich Trauffers mit einem Inquisitor, der Sabo perfid demontiere, hätte eine Stellungnahme des Generalvikars erfordert. Dieser habe aber eine Äusserung abgelehnt. Beschwerde abgewiesen.

– **Beschwerde von X. gegen «Basler Zeitung», 24/06:** Das Blatt habe im Basler Kirchenstreit fünfmal einseitig für Sabo Stellung genommen und pauschal-ehrverletzende Leserbriefe veröffentlicht. Der Presserat betonte, insbesondere ein beanstandeter redaktioneller Kommentar, der den Bischof scharf kritisierte, geniesse den Freiraum einer kommentierenden Äusserung, zumal das Publikum Wertung und zugrunde liegende Fakten unterscheiden könne. Eine «ausgewogene» Mischung von Berichten und Leserbriefen für oder gegen den Bischof sei nicht erforderlich. Die Erlebnisreportage über einen mit dem «Fall Sabo» verknüpften Gottesdienst falle in die freie Themenwahl einer Zeitung, selbst wenn nicht alle Fachausdrücke richtig seien. Beschwerde abgewiesen.

## 3.2 Karikaturen

Von sich aus hat der Pressrat in den anfang 2006 auflodernden globalen Streit um die 12 dänischen Mohammed-Karikaturen eingegriffen. Selbstverständlich steht es ihm nicht zu, aus der Ferne eine dänische Boulevardzeitung zu rügen. Sein Thema war: Dürfen *Medien in der*

*Schweiz* einzelne dieser Karikaturen als Belege eines globalen Kulturkonflikts reproduzieren? Anlass einer ersten kurzen Stellungnahme des Präsidium war eine Flut von Interviewwünschen seitens schweizerischer Redaktionen und die offensichtliche Spaltung der Schweizer Medienwelt: *Gegen* einen Abdruck von Beleg-Illustrationen zum Beispiel NZZ, «Tages-Anzeiger», Schweizer Fernsehen SF und viele andere; *dafür* unter anderen «NZZ am Sonntag», «SonntagsZeitung» (wie «Tages-Anzeiger» im Mutterhaus Tamedia), «Le Temps», Télévision Suisse Romande TSR. Nachdem das Präsidium für's erste ebenso dezidiert wie kurz für Belegabdruck argumentierte, tadelten es NZZ und «Tages-Anzeiger» in samstäglichen Leitartikeln: Man solle nicht alles publizieren, was man publizieren könne; keine angloamerikanische Redaktion habe Bildbelege abgedruckt. Für Nichtpublikation gebe es eben Gründe.

– **«Mohammed»-Karikaturen, 12/06:** Etwas später reichte der Presserat eine ausführliche Stellungnahme nach. Er hält die Berichterstattung über diesen öffentlich interessierenden Kulturkonflikt besonders in Form von eingebetteten Bildzitate für zulässig. Besonders deshalb, weil der Streitgegenstand selber aus Bildern besteht. Aber es gilt immer die ethische Technik der Güterabwägung. Die Verhältnismässigkeit ist zu wahren – problematisch wäre die Provokation einer unkommentierten Reproduktion aller zwölf Karikaturen – und allenfalls Kritik anzumerken. Ein Beleg darf nicht Vorwand sein für rassistische oder diskriminierende Stimmungsmache. Die Freiheit der Karikatur erstreckt sich in westlichen Demokratien seit der französischen Revolution aber auch auf religiöse Themen; Bildverbote einzelner Religionen können in westlichen Demokratien nicht gelten. Massstab für den Unterschied zur Blasphemie ist das begründete Denkurteil von demokratischen und aufgeschlossenen Zeitgenossen hiezulande.

Aus dem Nähkästchen geplaudert: Es war eine der eher seltenen Stellungnahmen, die innerhalb des operationellen Presserats über die Grenzen von Kammern hinweg eine lebhaft ethische Debatte auslösten. Medienanwälte und Medienethik-Dozenten werfen uns gelegentlich vor, wir liessen zu wenig Raum für medienethische Reflexion «zweiter Ebene», jenseits der gerichtsähnlichen Normenauslegung. Hier vertraten Libertäre (Karikaturfreiheit) und Kommunitarier (Respekt vor religiösen Minderheiten) ihre Grundhaltung in ausführlichen e-mails, und es dauerte Wochen, bis ein pragmatischer Konsens erreicht war. Das trug dem Schweizer Presserat Lob aus dem «Netzwerk Medienethik» (Tagung München vom 21./22. Februar 2007) ein: Prof. Bernhard Debatin (Ohio USA/München) lobte den Diskurs der Schweizer «Mohammed»-Stellungnahme 12/06 im Vergleich mit dem überaus knapp begründeten «Freispruch» der Redaktion «Die Welt» (Roger Köppel) im Deutschen Presserat. Die «Welt» hatte herausfordernd alle 12 dänischen Karikaturen nachgedruckt.

– **Weitere Karikaturentscheide:** Der Presserat hat auch eine Beschwerde gegen einen *Weihnachts-Cartoon* abgewiesen, der über den Weihnachtsstall die Legende setzte, es sei schön, dass das Geflügel jetzt wieder ins Freie dürfe (27/2006, X. gegen «Tages-Anzeiger»). Geschmacksfragen und ethische Fragen decken sich eben nicht. Ebenfalls keine Rüge hat eine Karikatur des Zeichners Chapatte verdient, der über dem aufgebahrten Leichnam von *Papst Johann Paul II.* inmitten von Gaffern einen Christus am hochgehängten Kruzifix fragen liess: «Stört es Euch, dass ich da bin?» (19/2006, X. gegen «Le Temps»). Diese Stellungnahme missfiel einem katholischen Bischof und bewog ihn zu einem scharfen Zeitschriftenkommentar.

– **Menschenwürde als Kern, 59/2006.** Allerdings: Unter dem Banner der Meinungs- und Kommentarfreiheit hat nicht alles Platz. Die Gratiszeitung «Züri Rundschau» meinte, Päderasten «gehöre das Glied abgeschnitten», unerbittlichste Qual Tag und Nacht sowie schliesslich «die Elimination». Diesen Kommentar nun hielt der Presserat für Verletzung der zentralen konkretisierten Menschenwürde (59/2006).

### 3.3 Verletzung der Privatsphäre

– **Beschwerde von Rima gegen «Facts» und «SonntagsZeitung», 52/06:** Zuerst hatte die «Schweizer Illustrierte» auf dem Titelblatt und auf mehreren Seiten das perfekte Eheglück von «Starkomiker Rima und seiner Christina» geschildert. «Bei ihr wird er ganz romantisch», überschrieb die SI eine der Innenseiten. Sechs Wochen später untersuchte «Facts» ausführlich «Ungereimtheiten» im Beziehungsleben prominenter Paare. Der Lead lautete: «Schauspielerin Nicole Allmann findet nicht lustig, was Marco Rima mit ihr trieb.» Er habe nämlich etwa gleichzeitig auch ihr seine Liebe gestanden, während er mit ihr im Bett lag. Das sei «unfair». Andere Blätter griffen die Sache auf – nicht aber Titel aus dem Hause Ringier, das auch die «Schweizer Illustrierte» herausgibt. Rima beschwerte sich über «Facts» und «SonntagsZeitung»: Seine Intimsphäre sei verletzt; am angeblichen Liebesleben von Schauspielern bestehe kein öffentliches Interesse. Die beiden Redaktionen antworteten, Rima selber habe sein intimes Privatglück an die Öffentlichkeit getragen und müsse sich deshalb Kritik gefallen lassen.

Richtlinie 7.3. erinnert daran, dass die Praxis des Presserats auch Personen des öffentlichen Lebens eine – allerdings begrenzte – Privatsphäre zubilligt. Ebenso wenig wie eine weit zurückliegende aussereheliche Vaterschaft (42/00) hat ein behaupteter Seitensprung einen engeren Zusammenhang mit der Berufarbeit eines Schauspielers. Selbst wenn Rima sein Eheleben für die Vermarktung seiner Person und Produktion einsetzte, konnte er sich verbitten, dass Ausserehelich-Intimes ohne seine Zustimmung ausgebreitet würde. Diese Zustimmung verweigerte er ausdrücklich, ohne sich zum Wahrheitsgehalt zu äussern. «Öffentliches Interesse»? Schon im Fall des Schweizer Star-Botschafters Borer (62/02) hatte der Presserat unterstrichen, Neugierde einer Teilöffentlichkeit schaffe kein öffentliches Interesse. Hat Rima in der Öffentlichkeit einen falschen Eindruck über sein ungetrübtes Eheglück geschaffen? Das kann und will Presserat nicht beurteilen. Die Frage bleibt auf der reinen Klatschebene und rechtfertigt keinen Eingriff in die Intimsphäre. Beschwerde gutgeheissen.

Eine sehr konsequente und strenge Stellungnahme. Ob sie der Spannung zwischen Eigen-PR, deren Durchkreuzung und der sozialen Funktion des Klatsches ganz gerecht wird, muss hier offen bleiben. Jedenfalls wollten keine Presseratsmitglieder die Stellungnahme vor das Plenum des Presserats tragen, was laut Reglement möglich gewesen wäre.

### 3.4 Diskriminierung

– **CRAN (Carrefour de réflexion contre le racisme anti-noir en Suisse) gegen «20 Minuten» und «Freiburger Nachrichten», (13/06).** «20 Minuten» habe eine Polizeimeldung abgedruckt, wonach 33 Drogenhändler verhaftet worden seien, nämlich einige wenige mit benannter Nationalität und «28 Schwarzafrikaner». Das Freiburger Blatt beschrieb einen Prozess über Kindsmisbrauch, bei dem ein «30jähriger Schwarzafrikaner» vor den Schranken stand. Die beiden Chefredaktoren streuten sich Asche auf's Haupt: Man habe zu wenig aufgepasst. Der Presserat fand, solche ethnische oder «rassistische» Markierung sei wegen ihrer anti-individuellen Pauschalisierung fragwürdig, besonders wenn sie mit einem «erheblich verletzenden Unwerturteil» einhergehe. «20 Minuten» hätte auf die blosse Hautfarbe «schwarz» verzichten, das Freiburger Blatt den Angeklagten als «Angolaner» identifizieren können. Beschwerde bejaht. - Ein rechtspopulistischer Kolumnist der «Weltwoche», der den Presserat einen «Blockwart des korrekten Journalismus» auf «Verdrängungskurs» schalt, und andere Kritiker nahmen kaum wahr, dass sich der Presserat hier (wie schon früher) auf die emotionalisierende Situation der Kriminal- und Gerichtsberichterstattung bezog.

In einem späteren Fall (64/2006) warf CRAN dem Westschweizer Radio RSR vor, nach einer mit Verletzungen endenden Personenüberprüfung eines Manns aus Burkina (Westafrika) die Vorwürfe eines Antirassismus-Aktivisten grob relativiert zu haben: Der RSR-Reporter haben den Antirassisten gefragt: «Aber Drogenhandel geht doch oft von Schwarzen aus». Wieder würden Vorurteile zementiert, wandte CRAN in seiner Beschwerde ein. Der Presserat hingegen fand, die Reporterfrage habe direkt den Rassismus-Vorwurf des NGO-Vertreters an die Genfer Polizei aufgegriffen. Das sei legitim.

– **X. gegen «Blick», (54/06):** Nachdem gewisse türkische Kreise die Schweizer Fussball-Nationalmannschaft in Istanbul unfreundlich empfangen hatten, titelte «Blick»: «Pfui! Hassempfang für Nati. Schikanen am Zoll. Spieler als Hurensöhne beschimpft. (...) Schämt Euch, ihr Türken!». X. beschwerte sich, solche Prosa verletze die über 100 000 Türken in der Schweiz. Gescholten würden auch alle jene, die offensichtlich unschuldig seien.

Der Presserat hielt zunächst fest, die Schlagzeilen richteten sich nicht gegen die in der Schweiz lebenden Türken. Gemeint gewesen seien die Zöllner, Funktionäre und Nationalisten, die Schweizer Fussballer in Istanbul feindselig aufgenommen hätten. «Blick» habe nicht behauptet, die Unfreundlichkeiten seien «typisch türkisch». – Die Medienzeitschrift "Klartext" hielt dem Presserat vor, gegenüber «rassistischen Schlagzeilen» wieder einmal nachsichtig zu sein. Viele Menschen läsen «Blick» nur als Kioskaushang. Rassistische Anklagen bestünden oft darin, Einzelfälle aufzuzählen, «aber auf alle zu zielen».

### 3. 5. Anhörungs- und Fairnesspflicht

– **Anhörungs- und Fairnesspflicht, Fall Turina und «NZZ am Sonntag» (44/2006).** Ende April 2004 verstarb die Patientin des prominenten Herzchirurgen Professor Marko Turina ; das neu eingefügte Herz hatte sich wegen einer Verwechslung als inkompatibel erwiesen. 14 Monate später recherchierte die «NZZ am Sonntag», die Verwechslungstheorie sei falsch.

Mehrere anonym gehaltene Quellen hätten unabhängig voneinander bezeugt, Prof. Turina habe «bewusst das falsche Herz eingepflanzt» – in der Meinung, der Fehler sei behebbar. Das hätte die mutmasslich fahrlässige Tötung zu einer eventualvorsätzlichen Tötung gemacht. Turina wurde im Bericht beiläufig so zitiert: «Staatsanwalt Jokl hat mich mehrmals verhört. Fragen Sie ihn.» Tags darauf dementierte Turina den Verdacht heftig, er habe «wissentlich» ein falsches Herz eingesetzt. Das Präsidium des Presserats griff den Fall selber auf und fragte sich jetzt: War Turina *direkt* mit dem Vorwurf konfrontiert worden, oder hatte man ihn – wie Medienleute sich das oft erlauben – nur *pseudokonkret* kontaktiert? «Wir werden behaupten, Sie hätten den Tod der Patientin inkauf genommen» oder verharmlosend «Wir möchten gerne nochmals über den Todesfall reden». Nur das erstere wäre eine nach dem Fairnessprinzip taugliche Anhörung. Turina behauptete auf Anfrage des Presserats, er sei bloss allgemein angesprochen worden – sonst hätte er höchst energisch dementiert.

Der Presserat konnte nicht zu einer materiellen Beurteilung vordringen, weil die «NZZ am Sonntag» jegliche Einlassung verweigerte. Turina hatte den Journalisten der «NZZ am Sonntag» nämlich bereits wegen übler Nachrede (Art. 173 StGB) eingeklagt. Bis ein rechtskräftiges Strafurteil vorliege, werde sich die «NZZ am Sonntag» nicht äussern. Der Presserat hatte diese Vorfrage längst in seinem Reglement geregelt: Wenn ein Fall vordringliche medienethische Fragen aufwirft, greift sie der Presserat auf, statt allenfalls zehn Jahre zuzuwarten, bis oberste Gerichte den Fall rechtskräftig entschieden haben. Ethische Stellungnahmen des Presserats verpflichten den staatlichen Richter zu gar nichts – denn bei ihm geht es meist um Strafe und Geld. – Immerhin sah sich der Presserat veranlasst, nochmals in aller Deutlichkeit zu betonen, wie konkret eine faire Befragung durch Journalisten ablaufen müsse.

*Peter Studer, März 2007*

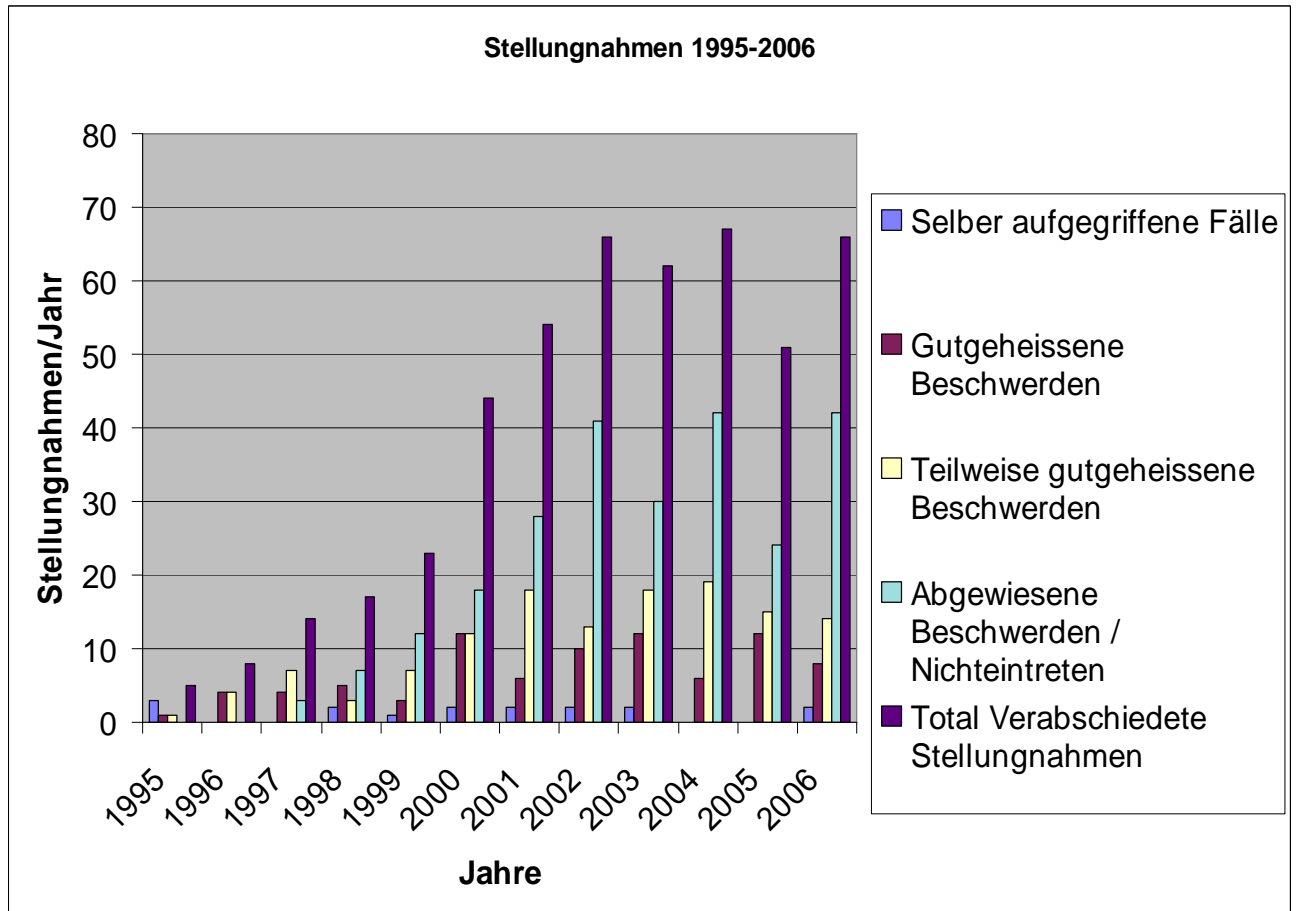
## Anhang I: Presseratsstatistik 2006

### Presseratsstatistik 2006

	Total	Deutsch- Schweiz	Roman- die	Ital. Schweiz	Zeit- tungen	Zeit- schr.	Radio SRG	TV SRG	Radio Priv.	TV Priv.	Inter- net	Agen- turen
<u>Am 1.1.2006 hängige Verfahren</u>	42	26	8	8	31	5	1	4	0	0	1	0
Selber aufgegriffene Fälle	2	2			2							
Neu eingegangene Beschwerden	79	62	13	4	53	10	2	8	3	1	2	
Zurückgezogene Beschwerden	22	17	4	1	11	2	2	5	2			
Nichteintreten / Offens. unbegr. B.	22	16	6		19	2					1	
Gutgeheissene Beschwerden	8	4	1	3	4	3		1				
Teilweise gutgeheissene Beschwerden	14	6	4	4	12	2						
Abgewiesene Beschwerden	20	15	2	3	14	2	1	3				
Selber aufgegriffenen Fälle	2	2			2							
Durch Präsidium erledigte Verfahren	63	45	12	6	41	8	3	8	2		1	
Durch Kammern erledigte Verfahren	23	13	5	5	19	3		1				
Durch Plenum erledigte Verfahren	2	2			2							
Total verabschiedete Stellungnahmen	66	43	13	10	51	9	1	4	0	0	1	0
Total erledigte Beschwerdeverfahren	88	60	17	11	62	11	3	9	2	0	1	0
<u>Per 31.12.2006 hängige Verfahren</u>	35	30	4	1	24	4	0	3	1	1	2	0



## Anhang II: Entwicklung der Stellungnahmen des Presserates 1995-2006



<b>Presseratsstatistik 2006</b>												
	Total	Deutschschweiz	Romandie	Italien. Schweiz	Zeitungen	Zeitschr.	Radio SRG	TV SRG	Radio Priv.	TV Priv.	Internet	Agenturen
<u>Am 1.1.2006 hängige Verfahren</u>	42	26	8	8	31	5	1	4	0	0	1	0
Selber aufgegriffene Fälle	2	2			2							
Neu eingegangene Beschwerden	79	62	13	4	53	10	2	8	3	1	2	
Zurückgezogene Beschwerden	22	17	4	1	11	2	2	5	2			
Nichteintreten / Offens. unbegründete Beschwerden	22	16	6		19	2					1	
Gutgeheissene Beschwerden	8	4	1	3	4	3		1				
Teilweise gutgeheissene Beschwerden	14	6	4	4	12	2						
Abgewiesene Beschwerden	20	15	2	3	14	2	1	3				
Stellungnahmen aus selber aufgegriffenen Fällen	2	2			2							
Durch Präsidium erledigte Verfahren	63	45	12	6	41	8	3	8	2		1	
Durch Kammern erledigte Verfahren	23	13	5	5	19	3		1				
Durch Plenum erledigte Verfahren	2	2			2							
Total verabschiedete Stellungnahmen	66	43	13	10	51	9	1	4	0	0	1	0
Total erledigte Beschwerdeverfahren	88	60	17	11	62	11	3	9	2	0	1	0
<u>Per 31.12.2006 hängige Verfahren</u>	35	30	4	1	24	4	0	3	1	1	2	0
MK, 12.1.2007												